

1. Allgemeines

1.1. Für alle Bestellungen, auch aus zukünftigen Geschäftsabschlüssen, gelten ausschließlich die nachstehenden Einkaufsbedingungen. Allgemeine Bedingungen des Lieferers werden nicht anerkannt, auch wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wird. Für Einzelfälle vereinbarte Abweichungen können nicht verallgemeinert werden. Für den Besteller verbindliche Erklärungen, insbesondere Bestellungen, Abweichungen hiervon und von diesen Bedingungen, Zusatzvereinbarungen etc. bedürfen der Schriftform.

2. Bestellung, Auftragsbestätigung, Prüfung durch den Lieferer

2.1. Die in der Bestellung bezeichneten Unterlagen wie Zeichnungen, Beschreibungen, Normen, Muster sind Bestandteil der Bestellung. Der Lieferer hat zu prüfen, ob ihm diese Unterlagen vollständig vorliegen oder bekannt sind, um sie gegebenenfalls vom Besteller anzufordern.

2.2. Vom Lieferer ist eine Auftragsbestätigung unverzüglich unter Angabe von Preis und Lieferzeit in schriftlicher Form zu erteilen. Etwaige Abweichungen von der Bestellung sind besonders kenntlich zu machen und für den Besteller nur verbindlich, wenn und soweit er zustimmt.

2.3. Angaben im Bestelltext, in Zeichnungen und sonstigen Unterlagen sind vom Lieferer zu prüfen und festgestellte Fehler und/oder vom Lieferer beabsichtigte Änderungen sind dem Besteller unverzüglich schriftlich bekanntzugeben. Abweichungen des Lieferers ohne Zustimmung des Bestellers gehen zu Lasten des Lieferers. Das gleiche gilt für die Unterlassung der Mitteilung vom Lieferer festgestellten Fehler in den Bestellunterlagen.

2.4. Der Lieferer verpflichtet sich, vom Besteller gewünschte nachträgliche Änderungen der Bestellspezifikationen nachzuführen, wenn ihm dies zumutbar ist und eine Einigung über etwaige Mehrkosten zustande kommt.

3. Absatzschwankungen

Sofern den Besteller Absatzschwierigkeiten während der Laufzeit einer Bestellung zu einer erheblichen Minderung der Fertigungstückzahlen nötigen, kann der Besteller durch schriftliche Erklärung, die spätestens 2 Wochen vor den vereinbarten Lieferzeiten beim Lieferer eingehen muss, die Liefermenge reduzieren, den Lieferzeitpunkt hinausschieben oder vom Vertrag zurücktreten. Der Lieferer kann in diesem Falle vom Besteller entstehende zusätzliche Kosten gegen entsprechenden Nachweis verlangen.

4. Lieferung

4.1. Die bestellten Waren müssen an den vorgeschriebenen Lieferterminen beim Besteller eintreffen. Falls Terminverschiebungen zu erwarten sind, hat der Lieferer den Besteller unverzüglich zu benachrichtigen unter Angabe der voraussichtlichen neuen Lieferzeit.

4.2. Der Lieferer trägt alle zusätzlichen Kosten und Spesen, die sich infolge von ihm zu vertretender verspäteter Absendung ergeben.

4.3. Vorzeitige Anlieferungen sind nur nach Absprache mit dem Besteller möglich. Der Besteller ist berechtigt, die Annahme vorzeitig gelieferter Waren abzulehnen und sie auf Rechnung und Gefahr des Lieferers zurückzusenden oder bei Dritten einzulagern.

4.4. Im Falle des Lieferverzuges ist der Besteller berechtigt, nach fruchtlosem Verstreichen einer angemessenen Frist vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass der Lieferer eine Entschädigung verlangen kann. Die Frist beträgt 2 Wochen, es sei denn dass besondere Umstände, die der Lieferer nachzuweisen hat, eine längere Frist erforderlich machen.

5. Verpackung

5.1. Soweit die Verpackung nicht im Preis enthalten oder leihweise zur Verfügung gestellt ist, ist sie zum nachweisbaren Selbstkostenpreis zu berechnen und in Angebot und Rechnung gesondert auszuweisen.

5.2. Der Lieferer verpflichtet sich in Absprache mit dem Besteller Mehrwegverpackungen einzusetzen, Verpackungen auf Recyclingeignung zu überprüfen und auch in Bezug auf die Entsorgung dem aktuellen Stand der Technik entsprechenden Verpackungen zu verwenden

6. Gefahrübergang

Die Gefahr geht nicht vor Eingang des Liefergegenstandes beim Besteller auf diesen über.

7. Preise, Rechnung, Zahlung

7.1. Die angegebenen Preise verstehen sich frei Haus, inkl. Fracht und Verpackung, sofern keine anderslautenden vertraglichen Vereinbarungen existieren.

7.2. Rechnungen sind in zweifacher Ausfertigung für jede Lieferung einzusenden. Sie müssen im Wortlaut genau mit den Bezeichnungen des Bestellers in der Bestellung übereinstimmen und Bestellnummer und -zeichen enthalten.

7.3. Zahlungen erfolgen innerhalb 60 Tagen netto oder 30 Tagen nach Rechnungsdatum mit 3 % Skonto. Sofern die Rechnung

vor der Ware eingeht, ist das Datum des Wareneingangs maßgebend. Die Skontofrist wird durch Aufgabe der Überweisung an die Bank des Bestellers oder Absendung eines Schecks gewahrt.

8. Eigentum, Sicherungsrechte

8.1. Bestellungen des Bestellers oder in dessen Auftrage von Dritten sind vom Lieferer gesondert zu verwahren und als Eigentum des Bestellers kenntlich zu machen. Dies gilt auch bei Überlassung auftragsgebundenen Materials. Be- und Verarbeitung von Bestellungen und Material erfolgt für den Besteller, so dass dieser Eigentümer bleibt bzw. wird. Der Lieferer trägt die Gefahr für Bestellungen einschließlich etwaiger Prüf- und Messeinrichtungen und hat diese in angemessenem Umfang gegen Schäden, Diebstahl oder Zerstörung zu versichern. Dies gilt auch für weiterverarbeitete Produkte, an denen Eigentum oder Miteigentum des Bestellers besteht. Der Besteller gibt ihm hieraus zustehende Eigentumsrechte, die der Sicherung aller Ansprüche des Bestellers dienen, auf Verlangen des Lieferers frei, soweit der zu erwartende Wertungserlös die gesicherten Forderungen des Bestellers einschließlich des Wertes der Ansprüche auf Lieferung um mehr als 20 % übersteigt.

8.2. Der Besteller ist berechtigt, sich jederzeit zu geschäftstypischen Zeiten von der ordnungsgemäßen Verwahrung und Kennzeichnung der in seinem Eigentum oder Miteigentum stehenden Waren zu überzeugen.

9. Fertigungsunterlagen, Werkzeuge

9.1. Zeichnungen, Pläne, Muster und technische Angaben aller Art, die der Besteller dem Lieferanten zur Angebotsabgabe oder zur Durchführung eines Auftrages überlässt oder die der Lieferant im Auftrage des Bestellers erstellt, bleiben bzw. werden Eigentum des Bestellers: sie dürfen vom Lieferanten weder für andere Zwecke verwendet noch vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Der Lieferer verpflichtet sich, durch geeignete Maßnahmen, insbesondere Vereinbarungen mit den in Frage kommenden Mitarbeitern, auch nach deren Ausscheiden, die Geheimhaltung dieser Unterlagen zu sichern.

9.2. Nach Unterlagen gemäß Ziff. 9.1 angefertigte Gegenstände dürfen nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Bestellers Dritten geliefert, vorgeführt oder ausgestellt werden. Werbliche Hinweise des Lieferanten auf die Geschäftsverbindung mit dem Besteller sind nicht zulässig.

9.3. Werkzeuge, die vom Besteller bezahlt werden, gehen im Zweifel mit der Herstellung, spätestens mit der Bezahlung in das Eigentum des Bestellers über. Sie werden vom Lieferer im Auftrag des Bestellers hergestellt, bearbeitet und verwahrt und sind dem Besteller auf Verlangen herauszugeben. Ziff. 9.1 gilt entsprechend. Schäden oder Verschleißerscheinungen sind dem Besteller unverzüglich mitzuteilen. Die Werkzeuge sind zu den versicherungstypischen Bedingungen gegen Beschädigung oder Verlust vom Lieferer zu versichern, solange sie nicht in den Gewahrsam des Bestellers gegangen sind.

10. Gewährleistung

10.1. Die Gewährleistung erstreckt sich auch auf Lieferungen und Leistungen etwaiger Unterlieferanten und Lieferer.

10.2. Die Gewährleistung beginnt mit Übergang der Gefahr. Für Mängel, die nicht offenkundig sind, gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

10.3. Bei Lieferung einer größeren Anzahl von Gegenständen führt der Besteller eine stichprobenartige Prüfung durch, ggf. nach Maßnahme seiner Prüfspezifikationen. Der Besteller rügt erkannte Mängel unverzüglich und behält sich das Recht vor, die Lieferungen zurückzuweisen, oder wenn der Lieferer nicht innerhalb von längstens 3 Tagen nach entsprechender Mitteilung sich bereit erklärt, eine Sortierprüfung selbst durchzuführen, diese auf Kosten und Gefahr des Lieferers durchzuführen oder durchführen zu lassen. Die Rügeobliegenheit des Bestellers bzgl. offensichtlicher Mängel entfällt, sofern der Lieferer trotz rechtzeitiger Mitteilung seiner Bereitschaft zur Sortierprüfung diese nicht in angemessener Zeit durchführt.

10.4. Der Besteller ist bei einem Mangel berechtigt, Nacherfüllung (nach seiner Wahl Nachlieferung oder Nachbesserung) zu verlangen. In diesem Fall ist der Lieferant verpflichtet, alle zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen zu tragen. Nach fruchtlosem Ablauf einer für die Nacherfüllung gesetzten angemessenen Frist - vorbehaltlich deren Entbehrlichkeit nach gesetzlichen Bestimmungen - oder bei Fehlschlagen der Nacherfüllung ist der Besteller zum Rücktritt oder zur Minderung berechtigt. Schadensersatzansprüche bleiben vorbehalten.

10.5. Der Lieferer ist bei Verschulden der Mängel zum Ersatz jedes dem Besteller aus den Mängeln entstehenden Schadens verpflichtet.

10.6. Die Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche wird durch erstmalige schriftliche Mängelanzeige unterbrochen.

10.7. Die Liefergegenstände müssen dem allgemein anerkannten

Stand der Wissenschaft und den Regeln der Technik sowie den Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften entsprechen, wie sie insbesondere in DIN / ISO-Normen, VDI-Bestimmungen, EG-Bestimmungen etc. für die Bundesrepublik Deutschland festgelegt sind. Erfolgt die Bestellung ausdrücklich zum Zweck der Lieferung in ein Land außerhalb der EG, müssen die dort gültigen entsprechenden Vorschriften vom Lieferer beachtet werden. Der Lieferer kann auf Anforderung des Bestellers den Nachweis der Einhaltung der einschlägigen Vorschriften führen. Geschieht dies nicht, ist der Besteller berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Schadensersatzansprüche des Bestellers bleiben unberührt.

11. Rechte Dritter

11.1. Der Lieferer übernimmt die Gewähr dafür, dass die Liefergegenstände und deren bestimmungsgemäße Verwendung frei von Rechten Dritter, insbesondere frei von Patent-, Marken-, Urheber- oder ähnlichen Rechten sind. Dies gilt auch insoweit, als dem Besteller derartige Rechte Dritter bekannt sind. In diesem Fall hat der Lieferer sicherzustellen, dass solche Rechte gegen den Besteller und dessen Abnehmer nicht geltend gemacht werden können. Es gilt auch für den Weiterverkauf und/oder die Benutzung von Liefergegenständen im Ausland.

11.2. Wird der Besteller wegen einer Verletzung eines Schutzrechts gemäß Ziffer 11.1 in Anspruch genommen, ist der Lieferer verpflichtet, den Besteller von den Kosten der Rechtsvernehmung, insbesondere den Kosten von Gerichten, Rechts- und Patentanwälten, in angemessenem Umfang freizustellen und hat diese Kosten zu erstatten. Der Besteller kann bei der Rechtsverteidigung nach billigem Ermessen verfahren.

11.3. Im Falle der schuldhaften Verletzung fremder Rechte hat der Besteller gegen den Lieferer Anspruch auf Erstattung des dem Besteller entstehenden etwaigen Schadens, insbesondere aus einer einstweiligen oder endgültigen Einstellung der betreffenden Handlung. Dies gilt auch, sofern den Lieferer kein Verschulden trifft.

12. Produkthaftung

Der Lieferer ist verpflichtet, den Besteller von allen Ansprüchen wegen Produkt- oder Produzentenhaftung freizustellen, die ihre Ursachen im Liefergegenstand haben, insbesondere wenn der Liefergegenstand nicht den vereinbarten oder dem Vertrag zugrundeliegenden Anforderungen entspricht. Der Einwand des Mitverschuldens des Bestellers ist ausgeschlossen, es sei denn, dass leitende Mitarbeiter oder vertretungsberechtigte Organe des Bestellers vorsätzlich oder grob fahrlässig handeln.

13. Werkverträge

Diese Bedingungen gelten entsprechend ebenfalls für Werkverträge.

14. Kennzeichnungen

14.1. An den Liefergegenständen ist auf Wunsch des Bestellers eine von diesem festzulegende Kennzeichnung anzubringen. Die Kosten hierfür sind im Zweifel in den vereinbarten Preisen enthalten; anderenfalls kann der Besteller die Erstattung der nachgewiesenen Selbstkosten hierfür verlangen.

14.2. Der Name des Lieferers und/oder Herstellers darf auf den Erzeugnissen nur mit Zustimmung des Bestellers angegeben werden. Diese gilt im Zweifel nur für den konkreten Einzelfall, für den sie erteilt wird und bedarf der Schriftform.

14.3. Die für den Besteller gekennzeichneten Waren dürfen mit diesen Kennzeichen nicht anderweitig vom Lieferer veräußert oder sonst in Verkehr gebracht werden.

14.4. Der Lieferer gewährleistet durch ein wirksames Dokumentationssystem die Rückverfolgbarkeit der Liefergegenstände durch den Besteller.

15. Datenschutz

Der Besteller ist berechtigt, die im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Abwicklung des Vertrages stehenden personenbezogenen Daten und unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen bei sich oder bei beauftragten Unternehmen zu bearbeiten. Die Anschrift des Verarbeiters wird auf Wunsch mitgeteilt.

16. Erfüllungsort, Gerichtsstand

16.1. Erfüllungsort für die Lieferung und Zahlung ist Biberach an der Riß.

16.2. Gerichtsstand ist für beide Teile Ravensburg.

17. Anzuwendendes Recht

Auf den Vertrag und seine Durchführung ist das in der Bundesrepublik Deutschland geltende Recht anwendbar unter Ausschluss der Bestimmungen über internationale Kauf- oder Lieferverträge.